



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30. April 2025, Zahl 011-20/4/2025-Ze:Ma, mit welcher pauschalisierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgesetzt werden

Gemäß § 29 Abs. 5 und 6 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, in Verbindung mit § 151 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 96/2024, sowie § 41 Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die im § 3 angeführten Prozentsätze beziehen sich auf das Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Art und Ausmaß der Nebengebühren

(1) **Überstundenvergütungen** gemäß § 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG

für öffentlich-rechtlich Bedienstete

Sonstige Standesbeamte für außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauungen je Tag:	Für 1 Trauung2 Überstunden Für 2 Trauungen.....4 Überstunden Für jede weitere Trauung.....1 Überstunde
---	--

(2) **Mehrleistungszulagen** gemäß § 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG**a) für öffentlich-rechtlich Bedienstete und Vertragsbedienstete in der Verwaltung**

Hauptverantwortung für Personalverrechnung	monatlich 07,0 v. H.
Sachbearbeiter für Veranstaltungswesen	monatlich 05,0 v. H.
Sachbearbeiter für Sozialwesen	monatlich 02,0 v. H.
Sachbearbeiter für Personalwesen	monatlich 07,0 v. H.
Sachbearbeiter für Bauwesen	monatlich 07,0 v. H.
Führung und Verwaltung der Eichlisten im Bereich des Wasserhaushaltes	monatlich 02,5 v. H.
Sachbearbeiter für familien- und sozialpolitisches Förderungswesen	monatlich 05,0 v. H.
für Protokollführung bei Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse und etwaiger Besprechungen	monatlich 08,0 v. H.
für die selbständige Erledigung der im Zusammenhang mit straßenpolizeilichen Bewilligungen zu erlassenden Verordnungen und Bescheide	monatlich 06,0 v. H.
für die Erledigung der Versicherungsangelegenheiten	monatlich 05,0 v. H.

b) für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof

Stufe 1: - als handwerklich Bediensteter im/für den eigenen Verantwortungsbereich oder - für die Besorgung von diversen Karosseurarbeiten an Fahrzeugen im Eigentum der Marktgemeinde einschließlich Feuerwehrfahrzeugen	monatlich 01,5 v. H.
Stufe 2: für Kontrolle und Wartung der elektrischen Anlagen	monatlich 03,0 v. H.
Stufe 3: für die dienstliche Verwendung bei der Herstellung von Kanalhausanschlüssen und Nebensammlern (Kanalbauzulage)	monatlich 04,0 v. H.
Stufe 4: - als handwerklich Bediensteter im eigenen Verantwortungsbereich (als ausgebildeter Wassermeister) oder - als Vorarbeiter-Stellvertreter (Wirtschaftshofleiter-Stellvertreter)	monatlich 05,0 v. H.

c) für Vertragsbedienstete in der Kinderbetreuung

als Kindergartenleiter/in	monatlich 05,0 v. H.
---------------------------	-----------------------------

d) für Vertragsbedienstete im Bereich der Küche

für die Hauptverantwortung im Küchenbereich	monatlich 11,5 v. H.
---	-----------------------------

(3) **Erschwerniszulagen** gemäß § 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG**a) für öffentlich-rechtlich Bedienstete und Vertragsbedienstete in der Verwaltung**

je sonstigem Arbeitsplatz für das Bedienen von Computern, Buchungsautomaten und ähnlichen Anlagen	monatlich 05,0 v. H.
Führung und Verwaltung des Ablagesystems (Archives)	monatlich 03,0 v. H.

b) für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof

Stufe 1a: für das Lenken, Warten und Bedienen der gemeindeeigenen Kraftfahrzeuge, Geräte und Maschinen (sowie Schneeräumgeräte)	monatlich 02,0 v. H.
Stufe 1b: für den Weckdienst (und die Organisation) der Schneeräumung und die Streudienste	monatlich 02,0 v. H.
Stufe 2: für das Lenken, Warten und Bedienen von gemeindeeigenen Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich der Schneeräumgeräte (und für im Zusammenhang mit der Beleuchtung anfallende Arbeiten)	monatlich 04,0 v. H.

(4) Aufwandsentschädigungen gemäß § 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG**a) für öffentlich-rechtlich Bedienstete und Vertragsbedienstete in der Verwaltung**

Sonstiger Standesbeamter	monatlich 02,5 v. H.
--------------------------	-----------------------------

b) für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof

• für Straßenerhaltungsarbeiten, Wasserleitungs-, Kanalbau und Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung oder • für Straßenerhaltungsarbeiten, den Wasserleitungsbau, Kanalbau und die Müllabfuhr oder • im Zusammenhang mit der Durchführung von Straßenerhaltungsarbeiten, Wasserleitungsbauarbeiten sowie der Reinigung von Altstoffsammelstellen und der Abfuhr von Abfällen	monatlich 01,5 v. H.
---	-----------------------------

(5) Gefahrenzulage gemäß § 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG**für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof**

für Arbeiten bei der Wasserversorgungsanlage, Kanalisation, öffentlichen Beleuchtung, Straßenerhaltung und alle anderen Tätigkeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind	monatlich 01,5 v. H.
--	-----------------------------

§ 4

Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung auf Grund eines Unfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf die Dauer dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten jenes Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 5**Neubemessung**

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zu Grunde liegende Tätigkeitsbereich wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung einer pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 6**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zuerkannten Nebengebühren bleiben bis zu einer etwaigen Aberkennung in der festgelegten Höhe aufrecht.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 05. Juli 2023, Zahl 011-20/3/2023-Ze/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e.h.